

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 7/99 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Oldenburg-Bremen,
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weissensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 1999 durch
die Richter Dr. S t e i n w e d e l - als Vorsitzenden -, S c h e n k und
M a s u c h sowie die ehrenamtlichen Richter R ü c k e r t und W e n i g e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 22. April 1999 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten streitig ist noch der Anspruch des Klägers auf Altersrente für Landwirte für die Monate Juli, August und September 1995.

Aufgrund seines ihr im Dezember 1995 zugegangenen Antrags hat die Beklagte dem Kläger die begehrte Rente ab 1. Dezember 1995 bewilligt (Bescheid vom 28. August 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 1997). Das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 2. Oktober 1998, durch das Rente bereits ab Juli 1995 zugesprochen wurde, hat das Landessozialgericht Bremen (LSG) mit Urteil vom 22. April 1999 dahingehend abgeändert, daß die Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger ab Oktober 1995 Rente zu zahlen. Ihm stehe ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zur Seite. Anlässlich eines Beratungsgesprächs im Oktober 1995 bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse hätte der Kläger darauf hingewiesen werden müssen, daß die Altersrente erst nach einem Antrag zu laufen beginne. Vor diesem Monat habe die Beklagte jedenfalls nicht - auch nicht über eine Mitteilung an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nach § 192 Nr 4 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - von der Verpachtung seines landwirtschaftlichen Betriebes mit Wirkung ab 1. Juli 1995 erfahren. Ein Fall des § 44 Abs 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte <ALG> (Parallelvorschrift zu § 115 Abs 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VI>) liege nicht vor. Ein Landwirt könne durchaus triftige Gründe dafür haben, sein Unternehmen auch nach Erreichen des 65. Lebensjahres noch weiterzuführen. Im Gegensatz zu Versicherten der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung stehe ihm dann jedoch keine Rente zu. Dieses Grundprinzip sei im Kreise der versicherten Landwirte - wie im vorliegenden Fall auch bei dem Kläger - allgemein geläufig.

Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer (Kläger) die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage geltend, wann ein "geeigneter Fall" iS des § 44 Abs 2 ALG vorliege. Dies sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Zur Parallelvorschrift des § 115 Abs 6 "SGB IV" (richtig: SGB VI) existiere eine höchstrichterliche Entscheidung dahingehend, daß die Vollendung des 65. Lebensjahres eines Versicherten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt habe, grundsätzlich als geeigneter Fall anzusehen sei.



II

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Senat mißt der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfrage jedenfalls in dem in seinem Fall erheblichen Umfang keine grundsätzliche Bedeutung zu.

Zu Recht hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß es sich bei § 44 Abs 2 ALG um eine Parallelvorschrift zu dem im wesentlichen gleichlautenden § 115 Abs 6 SGB VI handelt. Die zu dieser Vorschrift vorliegende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist sich jedoch dahingehend einig, daß hierdurch den Versicherungsträgern keine Nachforschungspflicht im Einzelfall auferlegt wird, sie vielmehr nur dann den Versicherten auf eine Gestaltungsmöglichkeit hinzuweisen haben, wenn bereits mit ihren Mitteln, dh aus ihrem Datenbestand erkennbar ist, daß er entweder einen Anspruch hat oder zumindest zu einer abgrenzbaren Gruppe von Versicherten gehört, deren Angehörige den Rentenanspruch aus Unwissenheit nicht stellen, bei denen eine Antragstellung in der Regel jedoch zu (höheren) Leistungen führt (BSG vom 22. Oktober 1996, BSGE 79, 168, 175 = SozR 3-2600 § 115 Nr 1, vom 9. Dezember 1997, BSGE 81, 251, 258 = SozR aaO Nr 2; BSG vom 7. Juli 1998, SozR aaO Nr 3 S 23; BSG vom 22. Oktober 1998, SozR aaO Nr 4 S 31).

Im Rahmen des § 44 Abs 2 ALG kann eine Hinweispflicht demnach von vornherein nur dann bestehen, wenn der Landwirtschaftlichen Alterskasse die drei Umstände bekannt sind, die einen Rentenanspruch begründen: die Vollendung des 65. Lebensjahres, die Erfüllung der Wartezeit und zusätzlich die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 11 Abs 1 ALG).

Das LSG hat festgestellt, daß dies in den entsprechenden Kreisen auch allgemein bekannt ist. Dann also kann die Gruppe der über 65jährigen Landwirte, die trotz Erfüllung der Wartezeit in der Alterssicherung der Landwirte noch keinen Altersrentenantrag gestellt haben - ohne daß die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens bekannt wäre -, von vornherein keinen "geeigneten Fall" iS des § 44 Abs 2 ALG darstellen: Denn dann kann nicht davon ausgegangen werden, daß zumindest der überwiegende Teil der Angehörigen jener Gruppe zwar ihr landwirtschaftliches Unternehmen bereits abgegeben haben, dies jedoch aus Unkenntnis weder der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gemeldet noch einen Antrag auf Altersrente gestellt haben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

